

GR_GERICHTE S 2017 77 vom 3. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_77

FR: GR_GERICHTE S 2017 77 du 3 octobre 2017

IT: GR_GERICHTE S 2017 77 del 3 ottobre 2017

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

A._____ meldete am 19. Dezember 2016 einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im Umfang von 100 % ab selbigem Datum an. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 wurde er von der Arbeitslosenkasse Graubünden aufgefordert, insbesondere zum Vorhalt, dass ihm seine Arbeitgeberin wegen des Führerausweisentzuges fristlos gekündigt habe, Stellung zu nehmen. Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme verzichtete er.

E. 2.00

Alkoholpromille im Blut Auto fuhr und einen Unfall verursachte, nahm er nicht nur den Entzug des Fahrausweises, sondern notwendigerweise auch den Verlust der Arbeitsstelle in Kauf. Zu Recht wertet das Bundesgericht ein solches Verhalten als schweres Verschulden (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 215/05 vom 29. November 2005 E.2.3; ARV 2001 Nr. 19 S. 121 [C 221/01] E.2c). Überdies ist von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer als Chauffeur, dem von Berufes wegen besonders hohe Sorgfaltspflicht obliegt und von dem überdurchschnittliche Kenntnisse des Strassenverkehrsrechts verlangt werden, wissen musste, dass das Führen eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ausnahmslos den Fahrausweisentzug nach sich zieht (Art. 55 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG: SR

- 14 - 741.01] i.V.m. Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr [SR 741.13] und Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG). Der Umstand, dass das fehlerhafte Verhalten des Beschwerdeführers nicht in die ordentliche Arbeitszeit fiel, mindert sein Verschulden nicht. Denn dies ändert nichts an der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit seinem Fehlverhalten die Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen bewusst gefährdete und durch den erfolgten Führerausweisentzug schliesslich auch tatsächlich verunmöglichte, womit er die unmittelbare Grundlage für die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin schuf (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 221/01 vom 7. November 2001 E. 2c). Die vorliegende Beurteilung eines schweren Verschuldens spielt insbesondere, wie nachfolgend in Erwägung 5 dargestellt, bei der Beurteilung der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung eine Rolle. dd) Ferner bestreitet der Beschwerdeführer die Kausalität zwischen dem geltend gemachten Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der eingetretenen Arbeitslosigkeit. Inwiefern die Kausalität in casu nicht gegeben sein soll, ist nicht ersichtlich. Es ist aktenmässig ausgewiesen, dass wegen des schuldhaften Entzugs des Führerausweises die (fristlose) Kündigung durch die

Arbeitgeberin ausgesprochen wurde (vgl. Bg-act. 8). Die Kausalität ist damit zweifelsfrei gegeben. c) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner beruflichen Eigenschaft als Chauffeur die Bedeutung des Führerausweises für den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Konsequenzen eines Entzugs des Führerausweises entweder gekannt hat oder hätte kennen müssen. Dennoch lenkte der Beschwerdeführer in stark alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug, verursachte einen Unfall und beging damit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 16c SVG). Entsprechend musste der Beschwerdeführer wissen oder

- 15 - hätte wissen müssen, dass sein Verhalten womöglich eine Kündigung bewirkt. Folglich hat er diese auch in Kauf genommen und zumindest eventualvorsätzlich zu seiner Entlassung beigetragen. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG und Art. 20 lit. b des Übereinkommens ist damit zu Recht erfolgt. 5. a) Damit bleibt zu prüfen, ob die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 46 Tagen rechtens ist. Gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund 1 bis 15 Tagen bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (vgl. Art. 45 Abs. 3 AVIV). Da es sich dabei naturgemäss um einen Ermessensentscheid handelt, bei welchem den Verfügungsinstanzen ein grosser Ermessensspielraum zusteht, ist dem Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten (BGE 126 V 353 E.5d; Urteil des Bundesgerichts 8C_22/2008 vom 5. März 2008 E.3). Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 353 E.5d; BGE 123 V 150 E.2 mit weiteren Hinweisen; BGE 133 V 593,596 f. E.6). b) Die Einschätzung des Beschwerdegegners, das Verhalten des Beschwerdeführers als schweres Verschulden einzustufen, ist auch unter dem Gesichtspunkt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 215/05 vom 29. November 2005 E.2.3). Bei schwerem Verschulden beträgt der Sanktionsrahmen gemäss Art. 45 Abs. 3 lit. c AVIV 31 bis 60 Einstelltage. Die verfügte Einstelldauer von 46 Tagen bewegt sich somit im mittleren Rahmen des schweren Verschuldens und ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht unverhältnismässig. Nicht verschuldensmindernd

- 16 - berücksichtigt werden kann, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben offenbar wieder bei der gleichen Arbeitgeberin angestellt ist, da für die Bemessung der Einstelldauer einzig der Grad des Verschuldens eine Rolle spielt, nicht aber die tatsächliche Dauer einer Arbeitslosigkeit (BGE 113 V 154 E.3; CHOPARD, a.a.O., S. 165 f.). Ins Gewicht fällt der Umstand, dass der Beschwerdeführer den zulässigen Alkoholgrenzwert um 1.5 Gewichtspro mille überschritten und dabei auch einen Unfall verursacht hat. Der Beschwerdeführer wurde denn auch nicht nur wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, sondern zusätzlich wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit und Verletzung anderer Verkehrsvorschriften sanktioniert (vgl. edierte Verfügung des Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden vom 26. Juni 2017). Hingegen ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermassen über einen ungetrübten automobilistischen Leumund verfügte, verschuldensmindernd zu werten. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Dauer von 46 Einstelltagen als angemessen und verhältnismässig zu werten. 6. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit in allen Punkten als

begründet und rechens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht - ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung - gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

E. 3

Mit Verfügung vom 23. Februar 2017 stellte die Arbeitslosenkasse Graubünden A._____ wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 46 Tage in der Anspruchsberechtigung ein.

E. 4

Am 20. März 2017 erhob A._____ gegen die Verfügung vom 23. Februar 2017 Einsprache. Begründend wurde ausgeführt, dass der Führerausweis erst vorsorglich habe abgegeben werden müssen. Er habe tatsächlich Alkohol getrunken und anschliessend ein Fahrzeug gelenkt. Dafür sei er indes schon bestraft worden. Er habe aber damit keinen Stellenverlust beabsichtigt bzw. in Kauf genommen. Auch sei er kein Alkoholiker, es handle sich um ein einmaliges Ereignis.

E. 5

Die Einsprache wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) mit Entscheid vom 3. Mai 2017 ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Chauffeur, welcher trotz beträchtlichem Alkoholkonsum Auto fahre, den Entzug des Fahrausweises und den Verlust der Arbeitsstelle in Kauf nehme, weil der Besitz des Führerausweises eine entscheidende Voraussetzung für die Anstellung als Chauffeur sei. Eine Einstellung im Bereich des schweren Verschuldens sei zu bejahen, auch wenn sich der Vorfall ausserhalb der Arbeitszeit ereignet habe.

E. 6

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 30. Mai 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Der Beschwerdeführer beantragte, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und auf eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung sei zu verzichten. Eventualiter sei der Einspracheentscheid aufzuheben und es sei die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung angemessen zu reduzieren. Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde aus, dass mindestens ein eventualvorsätzliches Herbeiführen der Entlassung vorausgesetzt sei, damit überhaupt von einem Selbstverschulden gesprochen werden könne. Vorliegend sei kein solcher Vorsatz gegeben bzw. zu erkennen. Entsprechend könne auch nicht von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Der Beschwerdeführer habe mit seinem Alkoholkonsum und dem anschliessenden Führen eines Fahrzeuges nie eine Kündigung beabsichtigt bzw. eine solche in Kauf genommen. Diese Konsequenz hätte er nicht in Erwägung gezogen, da es bei der B._____ AG diverse Arbeitsstellen gäbe, bei welchen man nicht auf den Führerschein angewiesen sei. So arbeite der Beschwerdeführer zwischenzeitlich auch wieder bei der gleichen Arbeitgeberin. Die entscheidende Voraussetzung des Eventualvorsatzes sei vom KIGA nicht erkannt bzw. negiert worden. Das KIGA habe selber festgehalten, dass der Beschwerdeführer nicht eventualvorsätzlich gehandelt habe. Folglich sei das KIGA selbst davon ausgegangen, dass in casu kein Eventualvorsatz vorliege. Die Voraussetzung einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit sei nicht gegeben, folglich sei die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von

46 Tagen nicht korrekt. Selbst wenn sich der Beschwerdeführer tatbestandsmässig widerrechtlich und schuldhaft verhalten hätte, sei die Sanktion unverhältnismässig.

- 4 -

E. 7

Das KIGA (nachfolgend: Beschwerdegegner) beantragte in seiner Vernehmung vom 15. Juni 2016 (recte: 2017) die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner bekräftigte in der Vernehmung die bereits im Einspracheentscheid vorgebrachte Sichtweise.

E. 8

Auf Ersuchen der Instruktionsrichterin vom 24. Juli 2017 reichte das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden die definitive Verfügung vom 26. Juli 2017 betreffend Führerausweisentzug des Beschwerdeführers ein. Die Parteien verzichteten auf eine Stellungnahme.

E. 9

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften, auf den angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. Mai 2017 sowie auf die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit erforderlich und rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 3. Mai 2017. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheid aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Laut Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht

- 5 - desselben Kantons örtlich zuständig. Der angefochtene Einspracheentscheid wurde vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen, so dass die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist. Dessen sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die von ihm zum frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten. 2. a) In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer vorab sinngemäss eine Verletzung seines verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem er vorbringt, der Beschwerdegegner sei im Einspracheentscheid nur rudimentär auf seine Vorbringen eingegangen. b) Die Verletzung des Gehörsanspruchs führt, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst, zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 132 V 387 E.5.1). Nach der Rechtsprechung kann ein Verfahrensmangel, insbesondere eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, zwar geheilt werden, wenn die Kognition der urteilenden Instanz nicht eingeschränkt ist und dem

Beschwerdefüh- rer daraus kein Nachteil erwächst. Verlangt wird ferner, dass kein für die Beurteilung der Angelegenheit relevantes Kognitionsgefälle besteht (vgl. WIEDERKEHR, Die Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV und die Hei- lung bei Verletzung, in: ZBl 9/2010, S. 502 ff.). Eine Heilung ist aber im- mer dann ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwie- gende Verletzung der Parteirechte handelt; zudem soll sie die Ausnahme bleiben (BGE 124 I 331 E.3.1; BGE 126 I 68 E.2 mit Hinweisen; PVG 2008 Nr. 1). Verfügungen oder Entscheide, die unter Missachtung des rechtlichen Gehörs ergangen sind, sind daher grundsätzlich aufzuheben

- 6 - und zur Durchführung eines ordnungsgemässen Verwaltungsverfahrens an die Verwaltungsbehörden zurückzuweisen (statt vieler: PVG 2011 Nr. 31). Nur wenn es sich aus verfahrensökonomischen Gründen gerade- zu aufdrängt, ist die Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren nach der zitierten Praxis ausnahmsweise zuzulas- sen. c) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich zunächst aus den sozial- versicherungsrechtlichen Spezialbestimmungen (vgl. Art. 42 ATSG). Darüber hinaus gelten die aus der Bundesverfassung der Schweizeri- schen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) folgenden Verfahrensregeln zur Sicherung des rechtlichen Gehörs. Der durch Art 29 Abs. 2 BV gewähr- leistete Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachauf- klärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwir- kungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfas- sungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Ver- waltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1001 und 1003). Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt insbesondere auch ein Mindestanspruch auf Be- gründung eines hoheitlichen Aktes. Der Sinn und Zweck der Begrün- dungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Ent- scheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gege- benenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn so- wohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Ent- scheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde lei- ten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Es ist insbesondere nicht nötig, dass sie sich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und je- dem rechtlichen Einwand auseinandersetzt, sondern sie kann sich viel-

- 7 - mehr auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschrän- ken (statt vieler BGE 133 I 270 E.3.1). Ob die Begründung rechtlich zu- treffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen An- spruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage. d) Vorliegend ist der Beschwerdegegner seiner Begründungspflicht nachge- kommen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Anspruch des Beschwerde- fühlers auf rechtliches Gehör verletzt worden sein könnte. Im angefochte- nen Einspracheentscheid vom 3. Mai 2017 legte der Beschwerdegegner sowohl den massgebenden Sachverhalt als auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen und rechtlichen Überlegungen dar. In diesem Ent- scheid wurde sowohl zur Frage des Vorsatzes bzgl. des Arbeitsplatzver- lustes im Zusammenhang mit dem Entzug des Führerausweises wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand als auch zur Frage des Verschuldens Stellung genommen, und die Schlussfolgerungen wurden auch klar be- gründet. Auf jeden Fall war der Beschwerdeführer ohne Weiteres in der Lage, den missliebigen Entscheid sachgerecht anzufechten. Folglich ist der Beschwerdegegner seiner Begründungspflicht hinreichend

nachgekommen. e) Selbst wenn vorliegend mit Blick auf die gerügte Begründungspflicht eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs bejaht würde, dürfte der Mangel als nachträglich geheilt qualifiziert werden, weil es sich aufgrund des vorstehend Gesagten um keine schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt, dem Verwaltungsgericht volle Kognition zukommt (vgl. Art. 51 Abs. 1 VRG) und sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels ausführlich zu allen Fragen äussern konnte. Im Übrigen würde vorliegend eine Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids zu einem in prozessökonomischer

- 8 - Hinsicht nicht vertretbaren Leerlauf führen. Gegen eine Rückweisung sprechen somit auch verfahrensökonomische Überlegungen. 3. a) Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 46 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. b) Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Art. 44 Abs. 1 lit. a AVIG konkretisiert Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG auf Verordnungsstufe und legt fest, dass die Arbeitslosigkeit insbesondere dann als selbstverschuldet gilt, wenn der Versicherte durch sein Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. c) Auf den vorliegenden Sachverhalt findet sodann Art. 20 lit. b des Übereinkommens Nr. 168 der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 (Übereinkommen; SR 0.822.726.8) Anwendung. Danach können Leistungen, auf die eine geschützte Person bei Voll- oder Teilarbeitslosigkeit oder Verdienstaufschlag infolge einer vorübergehenden Arbeitseinstellung ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses Anspruch gehabt hätte, in einem vorgeschriebenen Masse verweigert, entzogen, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, dass der Betreffende vorsätzlich zu seiner Entlassung beigetragen hat. Damit wird klargestellt, dass eine durch den Versicherten verschuldete Kündigung des Arbeitgebers nur bei nachgewiesenem Vorsatz des Versicherten zu einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung führen darf. Dabei genügt jedoch Eventualvorsatz, welcher anzunehmen ist, wenn die betroffene Person vorhersehen kann oder damit rechnen muss, dass ihr Verhalten zu einer Kündigung durch

- 9 - den Arbeitgeber führt (NUSSBAUMER THOMAS, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, MEYER ULRICH [Hrsg.], 3. Aufl., Basel/Genf/München 2016, S. 2512 N. 831; vgl. auch AVIG-Praxis ALE [Arbeitslosenentschädigung] Rz. D18). Art. 20 lit. b des Übereinkommens ist im Einzelfall direkt anwendbar und geht den nationalen Bestimmungen für den Erlass einer Einstellungsverfügung vor (CHOPARD JACQUELINE, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Art. 30/30a AVIG unter Berücksichtigung des Übereinkommens Nr. 168 der IAO, Diss. Zürich 1998, S. 71; vgl. auch BGE 124 V 234 E.3c betreffend Art. 20 lit. c des Übereinkommens). Ein Selbstverschulden im Sinne der Arbeitslosenversicherung liegt dann vor, wenn und soweit der Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht auf objektive Faktoren zurückzuführen ist, sondern in einem vermeidbaren Verhalten des Versicherten liegt, für das die Arbeitslosenversicherung die Haftung nicht übernimmt (ARV 1998 Nr. 9 S. 44; GERHARDS GERHARD, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Band I [Art. 1-58], Bern 1987, Art. 30 N. 8). Dieses Verhalten muss beweismässig klar feststehen (BGE 112 V 242 E.1; ARV 1999 Nr.

8 S. 39; SVR 1996 ALV Nr. 72 S. 220; GERHARDS, a.a.O., Art. 30 N. 11; vgl. auch AVIG-Praxis ALE Rz. D20) und gemäss Art. 20 lit. b des Übereinkommens vorsätzlich erfolgt sein, wobei Eventualvorsatz genügt. Dabei reicht es nach dem bundesgerichtlichen Urteil 8C_466/2007 vom 19. November 2007 E.3 aus, dass das allgemeine Verhalten am Arbeitsplatz aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Arbeitgeber missbilligt wurde und der Arbeitnehmer trotz Wissens um diese Missbilligung sein Verhalten nicht geändert hat, womit er dem Arbeitgeber Anlass zur Kündigung gab bzw. eine solche in Kauf nahm. Ausschlaggebend ist, ob der Versicherte wissen konnte und musste, dass er durch sein Handeln womöglich eine Kündigung bewirkt. Die Einstellung in der Anspruchsbeurteilung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG setzt keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 bzw. Art. 346 Abs. 2 des Schweizeri-

- 10 - schen Obligationenrechts (OR; SR 220) voraus. Es genügt, dass das allgemeine Verhalten der versicherten Person Anlass zur Kündigung bzw. Entlassung gegeben hat; Beanstandungen in beruflicher Hinsicht müssen nicht vorgelegen haben (BGE 112 V 242 E.1; AVIG-Praxis ALE/D21). Mithin gehören dazu auch charakterliche Eigenschaften im weiteren Sinne, die den Arbeitnehmer für den Betrieb als untragbar erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts C 277/06 vom 3. April 2007 E.2 m.H. auf BGE 112 V 242). 4. a) Der Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Graubünden vom 9. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2016 in angetrunkenem Zustand (Blutalkoholkonzentration von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.